

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs
vom 30. Januar 2024, Az. 1 GR 2/24**

Anrufung des Verfassungsgerichtshofs gegen die Ablehnung der Zulassung des Volksbegehrens „Stoppt Gendern in Baden- Württemberg“

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

29.2.2024

Der Berichterstatter:

Thomas Hentschel

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 30. Januar 2024 (Az. 1 GR 2/24) in seiner 28. Sitzung am 29. Februar 2024 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende wies eingangs darauf hin, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Demnach wenden sich die Antragsteller gegen die Ablehnung der Zulassung des Volksbegehrens „Stoppt Gendern in Baden-Württemberg“ durch das Innenministerium.

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag mit Schreiben vom 30. Januar 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12. März 2024 gegeben.

Ausgegeben: 11.3.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

2.

Wie aus dem Vermerk ersichtlich sind die Antragsteller die Vertrauensleute des Volksbegehrens „Stoppt Gendern in Baden-Württemberg“ mit dem Entwurf eines „Gesetzes über die Anwendung des amtlichen Regelwerks für deutsche Rechtschreibung in Baden-Württemberg“. Sie haben den Antrag auf Zulassung dieses Volksbegehrens beim Innenministerium eingereicht. Das Innenministerium hat den Antrag mit Entscheidung vom 4. Januar 2024 abgelehnt, weil er nicht vorschriftsgemäß gestellt sei und unter anderem dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht hinreichend entspreche.

Die Antragsteller wenden sich gegen die Auffassung des Innenministeriums, wonach der Antrag gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Volksabstimmungsgesetz (VAbstG) i. V. m. § 25 Absatz 1 Satz 3 Stimmordnung (StO) nicht vorschriftsgemäß sei, weil der Wortlaut des am 7. Dezember 2023 mit dem Zulassungsantrag überreichten Gesetzentwurfs nicht wortwörtlich mit dem Text des Gesetzentwurfs auf der von den Antragstellern betriebenen Website übereinstimme. Das Innenministerium meint, der Gegenstand des Volksbegehrens sei nach Beginn der Unterschriftensammlung in seinem Wortlaut verändert worden, sodass der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens nicht mehr von den geleisteten Antragsunterschriften gedeckt sei. Die Unterschiede in den jeweiligen Fassungen könnten Einfluss auf die Auslegung des Gesetzes und auf die Meinungsbildung potenzieller Unterzeichner haben.

Die Antragsteller führen dagegen aus, § 25 Absatz 1 Satz 2 StO sei dahingehend auszulegen, dass bei Gesetzentwürfen nur die Gesetzesbezeichnung ab Beginn der Unterschriftensammlung nicht mehr verändert werden dürfe. Eine solche Änderung sei nicht erfolgt, da die Website und der Zulassungsantrag dieselbe Gesetzesbezeichnung enthielten. Auch wenn man dieser Auslegung nicht folge, seien die vorgenommenen Änderungen am Gesetzentwurf nur redaktioneller Natur und somit unwesentlich. Soweit abweichende Formulierungen in der Gesetzesbegründung moniert würden, sei bereits fraglich, ob die Begründung überhaupt Gegenstand des Volksbegehrens sei. Selbst wenn das der Fall sei, seien auch diese Änderungen nur marginal. Eine sachgerechte Auslegung der Texte würde zu keinen unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Die Antragsteller rügen zudem die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, weil ihnen vor Erlass des Ablehnungsbescheids kein rechtliches Gehör gewährt worden sei. Das Innenministerium hätte die Antragsteller ihrer Auffassung nach darauf hinweisen müssen, dass es die festgestellten Abweichungen für so wesentlich hält, dass sie zur Ablehnung des Antrags nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VAbstG führen.

Die Antragsteller wenden sich ferner gegen die Auffassung des Innenministeriums, wonach der Gesetzentwurf mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung unvereinbar sei. Insbesondere liege der vom Innenministerium behauptete Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, der sich aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 und 28 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 59 Landesverfassung ergebe, nicht vor. Die vom Innenministerium behaupteten Widersprüche zwischen Gesetzentwurf und Gesetzesbegründung seien nur redaktioneller Natur. Die Bürger könnten ohne weiteres bereits aus dem Gesetzentwurf erkennen, was gewollt sei und dessen Auswirkungen abschätzen. Dem vom Rat für deutsche Rechtschreibung publizierten amtlichen Regelwerk fehle es auch nicht an einer verlässlichen Publikation. Auf der Website des Rechtschreibrats sei das Regelwerk in der aktuell geltenden Fassung abrufbar. Die Publikation von Vorschriften im Internet entspreche auch der Publikationspraxis des Landes selbst. Schließlich begegne auch die dynamische Verweisung keinen Bedenken, weil es sich um eine normkonkretisierende Verweisung handle, die dem Gesetzgeber eine ständige dynamische Anpassung der Regelwerke an den technischen Fortschritt ermögliche. Eine solche Verweisung werde vom Bundesverfassungsgericht als grundsätzlich zulässig erachtet.

Die Antragsteller tragen weiter vor, der Gesetzentwurf erstrecke sich nur auf Landesbehörden und -einrichtungen und nicht auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die Auffassung des Innenministeriums, wonach der Gesetzentwurf gegen

das Territorialprinzip und das Prinzip der Bundestreue verstoße, da er eine gesetzliche Regelung für den Hörfunk treffe, obwohl das Land Baden-Württemberg hierfür keine gesetzliche Regelung treffen könne, da die gemeinsamen Hörfunk- und Fernsehprogramme über die Landesgrenzen hinauswirken würden, sei daher nicht zutreffend.

Die Antragsteller sind zudem der Meinung, der Gesetzentwurf verstoße nicht gegen das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 2 Absatz 1 Landesverfassung. Zwar erfasse der Gesetzentwurf auch die geschützten wissenschaftlichen Institutionen wie Universitäten und Hochschulen. Da Vorgaben zur Verwendung der Gendersprache die Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigten, seien die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit notwendig und gerechtfertigt. Denn solche Sprachvorgaben stellten einen Eingriff in die Verbreitungsfreiheit und die Lehrfreiheit als Teile der Wissenschaftsfreiheit dar. Der im Gesetzentwurf geforderte Verzicht auf solche Vorgaben stelle eine organisatorische Schutzmaßnahme des Staates dar.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, an denen Parlamentsorgane beteiligt sind oder es sich um eine Rechtsache handelt, in der der Landtag maßgeblich die angegriffenen Gesetzesbestimmungen mitgestaltet hat oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Im vorliegenden Verfahren stehen weder parlamentsrechtliche Fragen noch bestehende Gesetzesbestimmungen im Streit. Die in dem Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen lassen auch keine grundsätzliche Bedeutung für den Landtag erkennen. Auch geht es bei dem Streit nicht um die Gesetzgebungskompetenz des Landes. Zudem hat die Landesregierung inzwischen mit Beschluss vom 30. Januar 2024 klargestellt, dass die Landesverwaltung im förmlichen Schriftverkehr das amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung und die Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung einhalten will. Die Antragsteller haben auf ihrer Website bereits angekündigt, die Klage zurückzunehmen, wenn dieser Beschluss umgesetzt sei.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme abzusehen.

11.3.2024

Hentschel